



Stadt Burgdorf  
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	<b>BV 2022 0268</b>
Datum:	16.08.2022
Federführung:	20 Finanzen und Steuern
Aktenzeichen:	

**Beschlussvorlage**

**öffentlich**

**Betreff: Jahresabschluss zum 31.12.2020 - Entlastung des Bürgermeisters**

**Beratungsfolge:**

	Datum	Zuständigkeit	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Haushalt, Finanzen u. Verwaltungsangelegenheiten	05.09.2022	Vorberatung			
Verwaltungsausschuss	13.09.2022	Empfehlung			
Rat	15.09.2022	Entscheidung			

<b>Finanz. Auswirkungen in Euro</b>		Produktkonto	ErgHH	FinHH
Einmalige Kosten:	€		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Laufende Kosten:	€		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

**Beschlussvorschlag:**

**Der Rat erteilt dem Bürgermeister gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2020 die Entlastung.**

In Vertretung

(Kugel)

**Sachverhalt und Begründung:**

Im Zusammenhang mit dem Beschluss zum Jahresabschluss sieht § 129 Abs. 1 NKomVG vor, über die Entlastung des Bürgermeisters zu beschließen. Da der Bürgermeister bei der Beschlussfassung über die Entlastung einem Mitwirkungsverbot nach § 87 Abs. 4 i. V. m. §

41 NKomVG unterliegt, ist eine getrennte Beschlussfassung erforderlich.

Hinsichtlich des Jahresabschlusses wird auf die Vorlage BV 2022 0267 verwiesen.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 der Stadt Burgdorf wurde vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Burgdorf wie folgt zusammengefasst:

„Der Jahresabschluss zum 31.12.2020, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Stadt entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgt ordnungsgemäß.

Die Entwicklung der Finanz- und Vermögenslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

Gegen die Erteilung der Entlastung bestehen keine Bedenken.“